

## Anlage 6: Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung

Fett = Planänderung

grün = im Nachgang beachten

Hinweis: Es sind viele, zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen eingegangen. Unten aufgelistet sind nur Einwände und Hinweise, die die Maßnahmenplanung für den Flusswasserkörper 2\_F054 direkt betreffen. Allgemeine Hinweise und Vorschläge aus den Stellungnahmen (z.B. zur Priorisierung von Maßnahmen zum Klimaschutz, zur historischen und aktuellen Bedeutung sowie zu wirtschaftlichen Aspekten der Wasserkraftnutzung, zur Festlegung des Gewässernetzes, zu Monitoringergebnissen und zur Auswahl der Zielarten im Rahmen der WRRL, zur Einstufung des Gewässers als natürlicher Wasserkörper) sind nicht aufgeführt, da sie für das vorliegende Fachkonzept entweder nicht relevant sind oder in vorgelagerten Planungsschritten überprüft / plausibilisiert bzw. einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen wurden. Hinweise zu stofflichen Belastungen werden hier nicht im Detail kommentiert, wurden aber aufgenommen und werden durch die Wasserwirtschaftsämter überprüft.

Nr.	TÖB	Einwände und Anmerkungen	Berücksichtigung in der Planung / Bemerkungen
1	Betreiber Wasserkraftanlage	Vorschlag, ein Niedrigwasserkonzept zu erarbeiten	Die Niedrigwassersituation an Gewässern könnte sich im Rahmen einer sich zukünftig eventuell verändernden Niederschlagsverteilung verschärfen. Dies muss jedoch langfristig beobachtet werden. Ein Niedrigwasserkonzept ist nicht Bestandteil eines hydromorphologischen Umsetzungskonzepts.
2	Betreiber Wasserkraftanlage	Verweis auf die stoffliche Belastung durch die oberhalb gelegene Kläranlage	Das Umsetzungskonzept enthält nur hydromorphologische Maßnahmen, also Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit. Maßnahmen zur Reduktion stofflicher Belastungen sind hier nicht aufgeführt.
3	Betreiber Wasserkraftanlage	mögliche negative Auswirkungen der Struktur- und Profilveränderungen bei Hochwasser	siehe Nr. 15
4	VBW	Einbeziehung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen Beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 28.07.2022 und der EU-Notfallverordnung 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wie auch des Bayerischen Klimaschutzgesetzes, das in Artikel 2 Abs. 5, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse zubilligt, da diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Die oben genannte EU-Verordnung geht explizit auch auf die EU-WRRL ein und zeigt einer Verselbstständigung von Einzelaspekten daraus ihre Grenzen auf. Diese gesetzlich geforderte Priorisierung kollidiert aktuell mit der im Umsetzungskonzept unter 4.1 genannten Priorisierung.	Die Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen und Ziele (Versorgungssicherheit, Schutz der natürlichen Ressourcen) wird in den jeweiligen rechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Priorisierung der Maßnahmen im vorliegenden Konzept erfolgt nicht im Verhältnis zu anderen Zielen der allgemeinen Gesetzgebung, sondern klärt nur die (v.a. fachliche) Priorität der Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes untereinander im Sinne des Strahlwirkungsprinzips. Demnach ist die Wiederherstellung oder Verbesserung von Lebensräumen für Fische nur sinnvoll, wenn eine Zuwanderung in diese Gewässerbereiche wieder möglich wird.
5	VBW	In dem gesamten Umsetzungskonzept können wir zudem nicht erkennen, inwieweit das WWA Nürnberg seiner Aufgabe gemäß §35 (3) WHG nachgekommen ist und untersucht hat, wo stillgelegte Querbauwerke zur Wasserkraftnutzung geeignet sind. (...) An den Stellen, an denen im vorliegenden Flussabschnitt ehemals Energie durch Wasserkraft gewonnen wurde, sollte diese Möglichkeit wieder aufgegriffen und durch das WWA gefördert werden.	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (Nr 2.2.13.2 VVWas): Zuständige Behörde im Sinn des § 35 Abs. 3 ist die Kreisverwaltungsbehörde. <i>Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden stellen den KVB die wasserwirtschaftlichen Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung.</i>
6	VBW	Der gesamte Flussabschnitt ist falsch eingestuft. Befolgt man die eigenen Vorgaben des LfU zur Einstufung, so handelt es sich eben nicht um einen natürlichen oder naturnahen Flusskörper.	Gemeint ist mutmaßlich eine mögliche Einstufung als "erheblich veränderter Wasserkörper" oder "HMWB". Für diese Kategorie gelten weniger strenge Ziele. Zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG gibt es strenge Maßgaben. Von den Bewirtschaftungszielen kann nur abgewichen werden bei „technischer Unmöglichkeit“ oder „unverhältnismäßig hohem Aufwand“ für die Zielerreichung im Wasserkörper. Ggf. ist zu prüfen, ob der Zweck, dem die menschlichen Tätigkeiten dienen, welche Ursache für die Nicht-Erreichung des guten Zustandes/Potenzials sind, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen sind bei Kleinwasserkraftanlagen in der Regel nicht gegeben (siehe Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenge Bewirtschaftungsziele der LAWA: <a href="https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/final_pdb_2.4.4_handlungsempfehlung_weniger_strenge_bewirtschaftungsziele_stand_21.06.2012.pdf">https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/final_pdb_2.4.4_handlungsempfehlung_weniger_strenge_bewirtschaftungsziele_stand_21.06.2012.pdf</a> ).
7	VBW	Bei der gesamten Umsetzungsplanung fehlt eine Klarheit in der Bewertung und der Zielsetzung. So fließt der katastrophale chemische Zustand zwar in die Bewertung ein – eine Strategie zur Verbesserung dieses Zustands ist aber bestenfalls rudimentär zu erkennen und zielt dann nur auf landwirtschaftliche Einträge ab, was zum Anlass genommen wird, die Verantwortung dafür auf die „Landwirtschaftsverwaltung“ abzuschieben. Eine Zielsetzung zum Angehen der massiven chemischen Probleme wird nicht genannt, bzw. in eine Zeit verlegt (nach 2045), die auch als „niemals“ interpretiert werden kann. Bei der Bewertung selbst fehlen klare Aussagen zu den jeweiligen Überschreitungen der Werte.	siehe Nr. 2
8	VBW	Die Hochwasserproblematik ungenügend berücksichtigt. Es ist uns bekannt, dass die Hochwasserplanung ein Bereich ist, der mit diesem Umsetzungskonzept nicht primär erfasst wird. (...) So entsteht auf Seiten der zeitgleich ablaufenden Hochwasserplanungen das Manko, dass die Verkläusungsgefahr bei der Festlegung von potentiellen Hochwasserbereichen ignoriert wird. - Es fehlen im vorliegenden Umsetzungskonzept Überlegungen, kleine Staubecken zu schaffen und zu vergrößern, die im Hochwasserfall Energien abbauen und weitere Retentionsräume schaffen.	siehe Nr. 15 und 18
9	VBW	Die vorgelegte Fischzönose selbst erscheint erfreulich ausgeglichen und orientiert sich offenbar an den tatsächlich vorkommenden Artenspektrum. Alle vier Hauptfischarten Döbel, Gründling, Schmerle & Hasel gehören zu den Cypriniformes. Von ihnen ist nur der Döbel als zuverlässiger Träger der Bachmuschel-Glochidien nachgewiesen. Alle diese Fischarten lieben genau die hier vorherrschenden Gewässerformen. Es erschließt sich nicht, welcher Vorteil hier aus dem Wegfall von Querbauwerken gezogen werden kann – es sei denn, man versucht aus dem Cyprinidengewässer ein Salmonidengewässer zu gärtnern. Genau das scheint aber unter 4.2 angestrebt zu werden. Hier widerspricht das Umsetzungskonzept auch dem durch die Fischzönose angestrebten Habitats-Erwartungen! Die genannten Defizite in der Komponente Fischfauna können eigentlich nur aus einer Differenz zwischen der Fischzönose und dem tatsächlichen Bestand gezogen werden. Die Fischzönose ist unter der Adresse des LfU abrufbar. Wie sich die Differenz dazu gestaltet, kann das Umsetzungskonzept aber nicht benennen – somit erscheinen diesbezügliche Maßnahme-Begründungen nicht nachvollziehbar.	Die Einstufung der Gewässer nach Fischregion, die Ermittlung der Referenzzönose sowie das Monitoring und die Auswertung sind Aufgabe der entsprechenden Fachbehörden (Fischereifachberatung, Landesamt für Umwelt). Diese Daten wurden bereits als Grundlage für die übergeordneten Planungsschritte (Maßnahmenprogramm nach WRRL) verwendet und sind im Umsetzungskonzept nicht noch einmal im Detail aufgeführt. Die im Umsetzungskonzept erarbeiteten Maßnahmen basieren auf dem Maßnahmenprogramm und werden darüber hinaus noch einmal mit den einschlägigen Fachbehörden abgestimmt. Siehe auch Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei Nr. 28.
10	VBW	Wir stimmen dem Konzept zu, insofern auch in Trockenzeiten eine Mindestwassermenge in den Altbach-Abschnitten verbleiben sollte, so dass diese zumindest feucht gehalten werden. Das ökologisch eher wichtigere Gewässer ist allerdings der Mühlgraben. Dieser dient als Rückzugsgebiet.	Grundlage zur Ermittlung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermenge ist der sog. Mindestwasserleitfaden.

11	VBW	Es erschließt sich uns auch nicht, wie die Urheber des Umsetzungskonzepts mit den vorgeschlagenen Maßnahmen das Hauptübel der Quecksilberbelastung bekämpfen möchten. Hauptursache der Quecksilberbelastung ist zu weit über 60% nach wie vor die Kohleverstromung. Die nahe liegende Formel: Unterstützung der Energieerzeugung aus Wasserkraft => weniger Quecksilbereintrag liegt dem Bestreben der Durchgängigkeit offenbar derart fern, dass sie nicht angedacht wird.	siehe Nr. 2
12	VBW	Wir begrüßen, dass die Bekämpfung einer Neophyten-Art in Angriff genommen wird. Verwundert sind wir, dass das Thema Neozoen sich aber allein auf Pflanzen bezieht. Gerade im Gewässer haben wir es massiv mit einigen aggressiven Neozoa zu tun. Hier seien nur Schwarzmundgrundel, Blaubandbärbling und Amerikanischer Signalkrebs genannt. Es ist überaus schade, dass ein kleiner Baustein, diese Aggression einzudämmen, nämlich die Fragmentierung von Habitaten, wie sie der gefestigte ökologische Zustand unserer Mühlenhabitate seit Jahrhunderten vorweisen kann, hier nicht in Betracht gezogen wird.	Wanderbewegungen entlang barrierefreier Fließgewässer sind natürliche Prozesse. Viele heimische Arten benötigen daher durchgängige Fließgewässer für ihre natürliche Ausbreitung. Die Weiterverbreitung invasiver Arten lässt sich im Regelfall nicht durch eine Unterbrechung des Fließkontinuums durch Querbauwerke bzw. Wanderhindernisse aufhalten. Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht stärken Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit insbesondere die heimische Artenvielfalt. (Quelle: <a href="https://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/index.htm</a> ; 2023)
13	VBW	Letztlich läuft das darauf hinaus, Kosten für z.B. völlig unnötige Fischtreppen auf die Wasserkraftbetreiber abzuwälzen und dann natürlich insbesondere solche Maßnahmen zu priorisieren, die zwar nichts bringen, aber die öffentliche Hand auch fast nichts kosten.	Die Festlegung und Priorisierung von Maßnahmen erfolgt nach fachlichen Kriterien. Zuständig für die Herstellung der Durchgängigkeit und damit auch Kostenträger ist nach §34 WHG der jeweilige Stauanlagenbetreiber.
14	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Durch die Flächenversiegelungen in Eckental, Igensdorf, etc. kommt es immer häufiger zu stark steigenden Wasserständen. Somit wären Maßnahmen bereits im oberen Schwabachlauf notwendig.	Ein Umsetzungskonzept für den Oberlauf der Schwabach (Flusswasserkörper 2_F053 "Brandbach; Schwabach bis Einmündung Eckenbach; Eckenbach; Mühlbach (Lkr. Erlangen-Höchstädt); Mühlbach (Lkr. Forchheim), Aubach; Lillach" ist bereits in Planung. Die Maßnahmenhinweise werden weitergegeben.
15	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Alle geplanten Maßnahmen dürfen zu keinen zusätzlichen Überschwemmungen führen, insbesondere da nicht nur Wiesen und Äcker betroffen sein könnten. Eine pauschale Aussage, wonach die Maßnahmen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Hochwasserlage führen sind zu pauschal und müßten durch hydraulische Berechnungen belegt werden.	Maßnahmen mit einer erheblichen Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer (sog. Gewässerausbau) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ist zu klären, ob die Maßnahme negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss haben kann oder ob Dritte betroffen sind.
16	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Vorzugsweise sollten die Maßnahmen auf Flächen mit niedriger Bonität durchgeführt werden.	Die Verortung der Maßnahmen richtet sich primär nach der Verfügbarkeit der Flächen (z.B. Flächen in öffentlicher Hand) und nach dem Zustand der jeweiligen Gewässerstrecken. Da sich der Handlungsbedarf meist auf das Gewässer und seine direkten Uferbereiche bezieht, gibt es, anders als z.B. bei der Suche nach Ausgleichsflächen, weniger Spielraum bei der Flächenauswahl. Deswegen wurde bei der Planung versucht, den Flächenbedarf möglichst gering zu halten.
17	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Wir schlagen den Abbau der Eisen-Spundwände unterhalb der Steinbacher Mühle durch einen Ersatz mit einer Flachwasserzone vor. Weiterhin könnten die nicht heimischen Pappeln am Schwabachstüberl durch Anlegung eines naturnahen Gewässerlaufs, Regenrückhaltes und ökologische Anpflanzung ersetzt werden.	Die Maßnahmenvorschläge beziehen sich auf den Mühlkanal. Dieser ist nicht Teil des Flusswasserkörpers.
18	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Wir regen den Bau von Wasserrückhaltungsmöglichkeiten, z.B. Polder, an neuralgischen Stellen an. Dies wäre insbesondere vor dem Einlauf des Eckenbaches in die Schwabach und vor dem Einlauf der Steppach in den Altring wünschenswert.	Maßnahmen zur Verbesserung des Rückhalts in der Fläche sind i.d.R. in den Gewässerentwicklungskonzepten aufgeführt. Sie werden nur dann in das Umsetzungskonzept übernommen, wenn Sie gezielt der Verbesserung des ökologischen Zustands führen.
19	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Bei der Umsetzung sollte auf Unterhaltsarbeiten, insbesondere den Gehölzrückschnitt und das Freibleiben der Kulturgräben geachtet werden. Diesbezügliche Verantwortlichkeiten sollten vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme geklärt werden.	Die Maßnahmen im Umsetzungskonzept beziehen sich nur auf die Schwabach. Allgemeine Unterhaltungsarbeiten (z.B. Gehölzschnitt im Rahmen der Verkehrssicherung) sind im Umsetzungskonzept nicht enthalten.
20	Fischereigenossenschaft „Mittlere Schwabach“	Kieseinbringungen und Einbau von Strukturelementen werden von uns begrüßt. Alle Maßnahmen sollten jedoch zwingend kostenneutral für die Anlieger und die Fischereigenossenschaft sein.	Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung werden durch den Unterhaltungspflichtigen durchgeführt und finanziert.
21	AELF Fürth-Uffenheim	Lt. den Planungen sind für einige Maßnahmen bzw. Maßnahmentypen entsprechende Grundstücksankäufe erforderlich. Soweit landwirtschaftliche Nutzflächen oder Teilflächen davon erworben werden sollen, bitten wir auf Enteignungen oder andere Zwangsmaßnahmen zu verzichten. Der Erwerb darf aus landwirtschaftlicher Sicht aus Akzeptanzgründen nur auf freiwilliger Basis erfolgen.	Der Grunderwerb erfolgt auf freiwilliger Basis (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.6). Der genaue Umfang des Grunderwerbs und der Maßnahmen wird mit den Eigentümern und (angrenzenden) Bewirtschaftern - soweit betroffen - abgestimmt.
22	AELF Fürth-Uffenheim	Flächen, die sich bereits im öffentlichen Eigentum befinden oder für den Erwerb vorgesehen sind und sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befinden, sollten auch zukünftig als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden können. Sofern Extensivierungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen vorgeschrieben werden (z.B. Schnittzeitpunktauflagen, Düngeverbote, Pflanzenschutzverbote, ...), sollten diese Bewirtschaftungsbeschränkungen mit Entschädigungszahlungen ähnlich wie in Wasserschutzgebieten ausgeglichen werden.	Der Flächenerwerb erfolgt in der Regel nur in Verbindung mit einer konkreten Maßnahme (z.B. Gehölzentwicklung) und findet hier nur im erforderlichen Umfang statt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig höchstens randlich noch möglich sein wird. Ein Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel der weiteren Nutzung (z.B. Verpachtung) ist nicht vorgesehen.
23	AELF Fürth-Uffenheim	Die vorgesehenen Renaturierungs- oder Pflegemaßnahmen im Fluss oder am Flussufer dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führen (z.B. Vernässung von Flächen, schlechtere Abtrocknung feuchter Flächen, ...).	siehe Nr. 15
24	AELF Fürth-Uffenheim	Möglicherweise sind Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) in den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden. In der Regel wurden diese Drainagen vor vielen Jahren dort erstellt, wo ansonsten wegen Staunässe oder schlecht abtrocknender Böden keine Bewirtschaftung möglich wäre. Diese Drainagen sind aus landwirtschaftlicher Sicht unbedingt zu erhalten und auch nach Umsetzung der Planungen in Funktion zu halten.	Berücksichtigung während Detailplanung und Ausführung im wasserrechtlichen Verfahren. Keine Planänderung.
25	AELF Fürth-Uffenheim	Insgesamt bleibt anzumerken, dass das Umsetzungskonzept teilweise stark in landwirtschaftliche Flächen eingreift und damit landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Deshalb empfehlen wir, die angrenzenden Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der Flächen über die Vorhaben frühzeitig zu informieren und die Umsetzung der Planung nur in enger Abstimmung und mit Einvernehmen der Landwirte vorzunehmen.	siehe Nr. 45
26	AELF Fürth-Uffenheim	Die Schwabach grenzt an zwei Stellen mit dem Projektgebiet an das SPA-Gebiet Sebalder Reichswald. Wir bitten, die Natura2000 Managementpläne für die Flächen, die Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind, bei der Maßnahnumsetzung zu beachten.	siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.5
27	Fachberatung für Fischerei Oberfranken	Im Zusammenhang mit dem mäßigen Zustand der Fischfauna in der Schwabach FWK 2_F053 möchten wir noch darauf hinweisen, dass insb. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im FWK 2_F054 von hoher Bedeutung sind.	Die Maßnahmen sind entsprechend priorisiert. Die Detailplanung für die Herstellung der Durchgängigkeit am untersten Querbauwerk in der Schwabach wurde aufgrund der hohen Dringlichkeit bereits durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg veranlasst und begonnen.

28	Die Autobahn GmbH des Bundes	- nicht betroffen - Falls in den weiteren Planungsphasen Anpassung des Gewässers im Bereich der BAB vorgenommen werden, sind die mit der Autobahn abzustimmen. Soweit diese Anpassungen im Bereich der Anbauverbotszone und der Baubeschränkungszone, gem. § 9 I, II FStrG, vorgesehen sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigungen seit 01.01.2021 das Fernstraßen-Bundesamt zuständig ist.	ggf. bei Planänderungen (Aktualisierung des UK) zu beachten
29	Landesfischereiverband Bayern	Darüber hinaus fordern wir ein ähnliches Umsetzungskonzept für den stromaufwärts liegenden Flusskörper.	Ein Umsetzungskonzept für den Oberlauf der Schwabach (Flusswasserkörper 2_F053 "Brandbach; Schwabach bis Einmündung Eckenbach; Eckenbach; Mühlbach (Lkr. Erlangen-Höchstadt); Mühlbach (Lkr. Forchheim), Aubach; Lillach" ist bereits in Planung.
30	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern, dass verbindliche großflächige Gewässerrandstreifen entlang der Erlanger Schwabach endlich umgesetzt werden, damit der landwirtschaftliche Eintrag von Feinsedimenten deutlich reduziert wird.	Entlang des betreffenden FWK sind bereits Gewässerrandstreifen gemäß den gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Art. 16 BayNatschG, Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 und 38 a WHG).
31	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern, dass zunächst einmal sämtliche maroden Wehranlagen entlang der Schwabach zurückgebaut werden und das an allen derzeitigen Wasserkraftanlagen ein funktionierende Durchgängigkeit für aquatische Organismen wiederhergestellt wird	Es ist für alle Wanderhindernisse eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit im Umsetzungskonzept verortet. Die Maßnahmenvorschläge an Wasserkraftanlagen beziehen sich auf die flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit (Fischaufstiegsanlagen). <b>Es wird im Erläuterungstext ein Hinweis zu Maßnahmen zum Fischschutz und Fischartabstieg an Wasserkraftanlagen ergänzt (unter Punkt 4.1)</b>
32	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern die Festlegung und Einhaltung von Mindestwasserabgabemengen	An allen Bauwerken mit offensichtlicher Mindestwasserproblematik wurden Maßnahmen im Umsetzungskonzept verortet.
33	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern zudem dass die Wasserkraftanlagenbetreiber keinen Schwellbetrieb durchführen.	Das Problem ist bekannt. Das Landratsamt schreibt die Betreiber, bei denen Schwellbetrieb festgestellt wurde, an.
34	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern, dass die Wasserentnahme aus der Erlanger Schwabach ab einem gewissen Mindestpegelstand / Abflussrate nicht mehr genehmigt wird. Illegale Wasserentnahmen sollten von behördlicher Seite nachgegangen und streng sanktioniert werden	Illegale Wasserentnahmen werden an die Kreisverwaltungsbehörde gemeldet und von dort weiterverfolgt. Neue Wasserrechtsanträge werden mit der Auflage versehen, dass Entnahmen abhängig von der Wasserführung des Gewässers möglich sind und bei Unterschreitung eines Mindestpegels einzustellen sind. siehe Nr. 2
35	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern weiter, dass alle derzeitigen Genehmigungen für die Einleitung von Niederschlags-, Misch-Käranlagenwasser hinsichtlich (...) der immer längeren sommerlichen Trockenphasen überprüft und deutlich angepasst werden sollten, da sich das Mischungsverhältnis deutlich negativ verändert hat (...).	
36	Landesfischereiverband Bayern	Wir fordern zudem eine drastische Reduzierung des Biberbestandes entlang der Schwabach welcher aufgrund des von uns festgestellten fehlenden Management zu einer deutlichen Überpopulation mit gravierenden Folgeschäden nicht nur dafür gesorgt hat, dass extrem wertvolle Bachneunaugen Habitat zerstört wurden, sondern welche zusätzlich neben den unzähligen Wehren und Querverbauungen auch noch die Gewässereigendynamik reduzieren.	Da Maßnahmen zur Regulierung von Biber-Tätigkeiten i.d.R. nicht dem guten ökologischen Zustand von Fließgewässern dienen, werden sie nicht im Umsetzungskonzept aufgenommen. Das Bibermanagement unterliegt, da der Biber streng geschützt ist, Einschränkungen aus dem Artenschutz-Recht. Ansprechpartner für das Bibermanagement ist die Untere Naturschutzbehörde.
37	Bezirks-Fischereiverein Erlangen	Mit Verwunderung haben wir jedoch feststellen müssen, dass der Fischaufstieg an der Schleifmühle in Ihrer Planung als „eingeschränkt durchgängig“ beschrieben wird und an dieser Querverbauung keinerlei Maßnahmen geplant sind. Der Fischaufstieg an der Schleifmühle war noch nie durchgängig und ohne bauliche Veränderung wird dieser auch nie funktionieren, dies kann Ihnen z.B. Herr Dr. Vordermeier (Fischereifachberatung Nürnberg) bestätigen. Wir verlangen daher einen Umbau in einen funktionsfähigen, durchgängigen Fischaufstieg mit ausreichender Lockströmung.	Dem WWA liegen keine Daten zur Durchgängigkeit der Fischaufstiegsanlage (z.B. Fischmonitoring) an der Schleifmühle vor. Da die Bauweise der Fischaufstiegsanlage nicht den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann eine eingeschränkte Funktionalität angenommen werden. <b>Es wird eine Maßnahme ergänzt: 69.4 Umbau der Fischaufstiegsanlage.</b>
38	Bezirks-Fischereiverein Erlangen	Des Weiteren sind wir doch sehr verwundert, dass die Maßnahmen ab Einmündung Eckenbach in Richtung Quelle Schwabach nicht weitergeführt werden. Wir hoffen doch sehr, dass in einem weiteren Verfahren auch Richtung „zur Quelle“ Maßnahmen zur Gewässerverbesserung und uneingeschränkten Fischwanderung ergriffen werden. Denn nur dann machen diese jetzigen Maßnahmen überhaupt Sinn. Dies trifft besonders für das Wehr der Schwabach oberhalb der Lindenmühle zu. Dort wurde durch die Bachbettveränderung veranlasst, dass bei normalem Wasservolumen nur minimalst Wasser über das Wehr läuft, dafür fast das gesamte Wasservolumen in den Zuleitungskanal zur Lindenmühle und damit auch zur Frohhofer Mühle geleitet wird. Dadurch fällt die Schwabach bis zur Mündung des Teufelgrabens / Krebsbachs ca. 2km flussabwärts trocken.	siehe Nr. 14
39	Bezirks-Fischereiverein Erlangen	Grundsätzlich sollten alle Wasserrechte an der gesamten Schwabach geprüft, angepasst und im Nachgang unbedingt dauerhaft überwacht werden.	Eine dauerhafte Überwachung der Wasserrechte ist nicht möglich. Eine Überprüfung und evtl. Anpassung der Wasserrechte erfolgt bei Auffälligkeiten und Verstößen.
40	Bezirks-Fischereiverein Erlangen	Der Bezirks-Fischereiverein Erlangen als Nutzer und Eigentümer erwartet (...) über jede anstehende „Einzelmaßnahme“ frühzeitig informiert, gehört und involviert zu werden. Wir sind gerne bereit unterstützend tätig zu werden.	<b>Berücksichtigung während Detailplanung und Ausführung im wasserrechtlichen Verfahren.</b>
41	Regierung von Oberfranken	Unter dem Punkt "2.3 Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie" wird in der Tabelle auf der Seite 9 der Ökologische Zustand mit "mäßig" angegeben. Tatsächlich ist aufgrund der Biokomponente Fische, die als "unbefriedigend" eingestuft ist, auch der Ökologische Zustand mit "unbefriedigend" anzugeben.	<b>Der Text wird entsprechend korrigiert.</b>
42	Regierung von Oberfranken	Im Bereich oberhalb von Dormitz befinden sich laut Maßnahmenplan einige Sohlrampen, die als mangelhaft bzw. eingeschränkt durchgängig bewertet sind. Hierfür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.	Es gibt zwei kleine Querbauwerke im Bereich der Ausleitungsstrecke der Minderleinsmühle. Die derzeitige Bewertung der Durchgängigkeit als "mangelhaft" ist insbesondere der zu geringen Wassermenge in der Ausleitungsstrecke geschuldet. Daher ist bisher nur die Maßnahme Typ 61 "Sicherstellen einer Mindestwassermenge" am Wehr oberhalb festgelegt.

43	Landesamt für Denkmalpflege	Die Überprüfung der anstehenden Maßnahmen hat ergeben, dass Bodendenkmäler und Vermutungen nach Art. 7 BayDschG in mehreren Abschnitten betroffen sein können. Wir möchten Sie daher darum bitten, dass bei anstehenden Maßnahmen in den aufgeführten Bodendenkmälern und Vermutungen durch den Vorhabenträger (Kommune?) ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt wird. Innerhalb folgender Maßnahmen sind Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Die Flächen sind im Übersichtsplan markiert: 1) Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchststadt und Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim - Vorgeschichtliche Siedlung Inv.Nr. V-4-6433-0001 FlstNr. 605; 605/2; 606; 621; 622; 623; 624 [Gmkg. Kleinsendelbach] FlstNr. 109; 109/1; 110 [Gmkg. Brand] 2) Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim - Vorgeschichtliche Siedlung Inv.Nr. V-4-6433-0002 FlstNr. 603; 604; 605/2 [Gmkg. Kleinsendelbach] 3) Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchststadt Mittelalterliche bis frühneuzeitliche Mühle Inv.Nr. V-4-6433-0003 FlstNr. 121/3; 171; 171/1; 174/1; 175 [Gmkg. Weiher]	1) und 2) Bereich zwischen Maßnahmen Nr. 22 und 23 3) Habernhofer Mühle (Maßnahme Nr. 13) Alle betroffenen Maßnahmen 13 sowie 21 bis 23 bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist die Denkmalschutzbehörde einzubinden. <b>Im weiteren Verfahren zu beachten!</b>
44	AELF Bamberg Bereich Landwirtschaft	Mit den geplanten Maßnahmen des vorliegenden Umsetzungskonzepts ist auch Grunderwerb verbunden. Der Flächenbedarf sollte bei der Umsetzung der Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Sollten aufgrund der Maßnahmen Ausgleichsflächen benötigt werden, so ist darauf eine produktionsintegrierte Kompensation durchzuführen, damit der Landwirtschaft keine weiteren Flächen entzogen werden. Ökologisch aufgewertete Flächen anhand von gezielten und flächensparenden Maßnahmen, sollten für ein Ökokonto genutzt werden.	Die Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben so flächensparend wie möglich geplant. Ausgleichsflächen sind für Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in der Regel nicht erforderlich. Im Gegenzug können jedoch für die Renaturierung verwendete Flächen u.U. auch als Ausgleichsflächen bilanziert werden.
45	AELF Bamberg Bereich Landwirtschaft	Die im Landkreis Forchheim angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils als Dauergrünland und teilweise ackerbaulich genutzt. Die Bewirtschafter der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke sollten möglichst frühzeitig in die Planungen mit einbezogen werden. Maßnahmen, wie die Umstrukturierung des Flusslaufs, können zu schmalen Grundstücken führen, die die Bewirtschaftung deutlich erschweren. Der ökonomische Einsatz zeitgemäßer Maschinen mit vorgegebenen Arbeitsbreiten ist dann kaum möglich. Deshalb ist auf einen Zuschnitt der Restfläche, die der praxisüblichen Landtechnik entspricht, zu achten.	Der Grunderwerb erfolgt auf freiwilliger Basis (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.6). Der genaue Umfang des Grunderwerbs und der Maßnahmen wird mit den Eigentümern und (angrenzenden) Bewirtschaftern - soweit betroffen - abgestimmt.
46	AELF Bamberg Bereich Landwirtschaft	Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollte bei der Umsetzung aller geplanten Maßnahmen sichergestellt werden, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht negativ beeinträchtigt werden. Falls beispielsweise aufgrund veränderter Fließverhältnisse und daraus resultierenden höheren Grundwasserstand bzw. durch Rückbau von Entwässerungsanlagen, oder die Entwicklung von Auen/Auwald die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Stauansätze beeinträchtigt werden, sollte die schlechtere Futterqualität des Grünlands und entgangener Ertrag auf Acker- und Grünland finanziell ausgeglichen werden.	Berücksichtigung während Detailplanung und Ausführung im wasserrechtlichen Verfahren.
47	AELF Bamberg Bereich Landwirtschaft	Auch die Verantwortung der Pflege und des Rückschnitts der Gehölze und Uferbegleitvegetation sollte im Vorfeld der Umsetzung geregelt werden und nicht zu Lasten der anliegenden Bewirtschafter gehen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass kein eingebrachtes bzw. aus Auenwäldern stammendes Totholz – siehe Maßnahme 71 – auf landwirtschaftliche Flächen abgeschwemmt wird. Die hydromorphologische Maßnahmen bezüglich dem Flusswasserkörper 2_F054 könnten ebenfalls zu einer Verschärfung der Konflikte durch Wildgänse auf landwirtschaftlichen Flächen führen.	Künstlich eingebrachtes Totholz in Form von Baumstämmen oder Wurzelstöcken (Maßnahmentyp 71) wird durch Befestigung am Abschwemmen gehindert. Anschwemmungen von Treibgut oder Sedimenten im Rahmen von Hochwasserereignissen sind ein natürlicher Vorgang und der Situationsgebundenheit von Grundstücken in unmittelbarer Nähe zum Gewässer geschuldet. Pflanzungen werden nur auf öffentlichen Flächen vorgenommen und so geplant, dass die gesetzlichen Abstandsregelungen (z.B. zu landwirtschaftlichen Flächen) eingehalten werden. Auf verpachteten Flächen oder bei möglichen Konflikten werden die Einzelmaßnahmen mit den Bewirtschaftern abgestimmt. Grundsätzlich können sich durch hydromorphologische Maßnahmen Änderungen in der Artenzusammensetzung ergeben. Eine signifikante Erhöhung der Wildganspopulation durch hydromorphologische Maßnahmen hat sich nach unseren Erfahrungen bei vergleichbaren FWK nicht ergeben.
48	AELF Bamberg Bereich Forsten	Sollten im Zuge der Maßnahmenumsetzung Rodungen erfolgen, so ist der Bereich Forsten des AELF Bamberg frühzeitig mit einzubeziehen.	Rodungen von Wald sind im für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht geplant und voraussichtlich nicht erforderlich.
49	Betreiber Wasserkraftanlage	Es sind vor allem in den Sommermonaten ungewöhnliche Schwankungen in der Wasserführung und bei niedrigem Wasserstand auch Verschmutzungen, die auf den Einlauf ungeklärter Haushalt-Abwässer hindeuten. (Bereich Sendelmühle)	siehe Nr. 1, 2, 33